



## Gesuchsformular und Wegleitung: Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels in klinischer Psychologie

**Für eine psychotherapeutische Tätigkeit in der Schweiz ist die Anerkennung des Weiterbildungstitels in Psychotherapie notwendig.**

### 1. PERSONALIEN

Frau  Herr

Name \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Lediger Name \_\_\_\_\_

Korrespondenzadresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Im Ausland wohnhafte Gesuchstellende sind angehalten eine Korrespondenzadresse in der Schweiz angeben.

Schweiz. AHV-Nr.  
(falls vorhanden) \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Nationalität \_\_\_\_\_

Land, in dem der Weiterbildungstitel erteilt wurde: \_\_\_\_\_

**Gewünschte Sprache der Anerkennung (nur eine Auswahl möglich):**

Deutsch  Französisch  Italienisch

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dieses Formular (Seiten 1 – 4) gelesen und verstanden zu haben.**

**Ort, Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_

### 2. ANMERKUNGEN

- Dieses Formular samt Beilagen ist **per Post** einzureichen bei:  
**Bundesamt für Gesundheit**  
**Psychologieberufekommission PsyKo**  
**Schwarzenburgstrasse 157**  
**CH – 3003 Bern**  
  
**Tel: +41 58 464 38 18**  
**E-Mail: psyko@bag.admin.ch**
- Für die Anerkennung eines **ausländischen Hochschulabschlusses in Psychologie** ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Formular und Wegleitung Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusses in Psychologie).

- Die Gesuche um Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusses und eines ausländischen Weiterbildungstitels werden separat behandelt. **Die Unterlagen können zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.**

### 3. NOTWENDIGE BEILAGEN UND NACHWEISE

Folgende Unterlagen sind dem **datierten und unterzeichneten Gesuchformular** beizulegen:

#### HOCHSCHULABSCHLUSS PSYCHOLOGIE

- **Originalbeglaubigte Kopie** des Schweizerischen Hochschulabschlusses in Psychologie
- **Kopie** der Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses in Psychologie durch die PsyKo (sofern noch keine Anerkennung vorliegt, muss ein separates Anerkennungsgesuch für den Hochschulabschluss eingereicht werden)

#### WEITERBILDUNGSTITEL IN KLINISCHER PSYCHOLOGIE

- **Originalbeglaubigte Kopie** der Weiterbildungsurkunde, ausgestellt durch das Institut
- **Originalbeglaubigte Kopien** der Bescheinigungen über die absolvierten Weiterbildungselemente gemäss **Referenzrahmen (vgl. Punkt 8.)**, **ausgestellt vom Weiterbildungsinstitut\*\***

#### ZUSÄTZLICH EINZUREICHENDE DOKUMENTE:

- **Berufsausübungsbewilligung** im Herkunftsstaat oder Eintrag in einem Berufsregister
- **Originalbeglaubigte Kopien** der offiziellen Übersetzungen **aller oben erwähnten Dokumente**, sofern die Originale nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind
- **Originalbeglaubigte Kopie** des Passes oder der Identitätskarte (Aufenthaltsbewilligungen werden nicht akzeptiert)
- **Lebenslauf**

### 4. ORIGINALBEGLAUBIGUNGEN

Eine amtlich beglaubigte Kopie ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift im Original), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde.

#### **Welche Behörde (in der Schweiz oder im Ausland) kann Originalbeglaubigungen ausstellen?**

Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte sowie zuständige staatliche Behörden ihre eigenen ausgestellten Dokumente.

#### **Welche nicht?**

Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

### 5. BEHANDLUNGSFRISTEN

#### **Anerkennungsgesuche aus Staaten der EU oder der EFTA:**

Ab Eingang der vollständigen Unterlagen und des Kostenvorschusses: 3 – 4 Monate.

#### **Anerkennungsgesuche aus Drittstaaten:**

Gesuche aus Drittstaaten werden nach Möglichkeit innerhalb derselben Fristen bearbeitet.

## 6. KOSTEN UND PROZESSABLAUF

- Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs um Anerkennung des ausländischen Weiterbildungstitels in klinischer Psychologie beträgt je nach Aufwand zwischen 800 und 1400 CHF.
- Die entsprechende Rechnungsstellung erfolgt erst zum Schluss des Prozesses, wenn die inhaltlichen Arbeiten abgeschlossen sind und der definitive Betrag (je nach Aufwand) festgelegt werden kann.
- Sobald das Anerkennungsgesuch vorliegt, wird es überprüft und ein Kostenvorschuss von 400 CHF erhoben. Die Psychologieberufekommission PsyKo entscheidet nur über vollständige Dossiers, für welche der Kostenvorschuss beglichen wurde.
- Ein Einzahlungsschein mit allen notwendigen Kontoinformationen wird per Post zugestellt. **Für Überweisungen in anderen Währungen kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Bank / Postbank.** Zahlungen in bar oder per Check werden nicht akzeptiert.

## 7. WICHTIGE INFORMATIONEN

- **\* Die Anerkennung eines Weiterbildungstitels in klinischer Psychologie ist nur möglich, wenn ein anerkennungsfähiger Hochschulabschluss in Psychologie vorliegt.** Es können nur Hochschulabschlüsse in Psychologie auf Gleichwertigkeit geprüft werden. Studienabschlüsse in anderen Fachbereichen (z.B. Soziologie, Erziehungswissenschaften, etc.) werden von der PsyKo nicht behandelt.
- **\*\* Die einzelnen Weiterbildungselemente gemäss Referenzrahmen (vgl. Punkt 8.) müssen während der Weiterbildungszeit geleistet und vom Weiterbildungsinstitut bestätigt werden. Selbstdeklarationen und allgemeine Studienprogramme werden deshalb nicht akzeptiert.** In begründeten Fällen können auch zusätzliche Elemente nach der Weiterbildung angerechnet werden. Einheiten, welche während des Psychologiestudiums erworben wurden, werden nicht angerechnet.
- Die PsyKo kann nicht über die Gleichwertigkeit entscheiden, wenn diese nicht gemäss den notwendigen Unterlagen (vgl. Punkt 3.) nachgewiesen ist. Die PsyKo behält sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ausdrücklich vor, weitere Dokumente einzufordern oder von Amtes wegen weitere Abklärungen zu tätigen. Es können **keine provisorischen Anerkennungen** ausgesprochen werden!
- Die eingereichten Unterlagen sind die Basis der Gesuchbearbeitung und des Anerkennungsentscheides. **Sie verbleiben deshalb in unseren Akten und werden nicht zurückgesandt.**

## 8. REFERENZRAHMEN

### Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hochschulabschlusses in Psychologie

<p><b>Master of Science in Psychologie</b> 300 ECTS (1 ECTS = 25-30 Stunden Workload)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Masterstudium in Psychologie</b> 120 ECTS davon 105 in Psychologie</li> <li>• <b>Bachelorstudium in Psychologie</b> 180 ECTS davon 120 in Psychologie</li> </ul>

### Voraussetzung für die Anerkennung eines Weiterbildungstitels in klinischer Psychologie

<p><b>Theoretische Weiterbildung</b> Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 500 Einheiten***</li> <li>• Inhalte (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning)</li> </ul> <p><b>***1 Einheit = mindestens 45 Minuten</b> (1 Einheit von 60 Minuten entspricht ebenfalls nur 1 Einheit)</p>	<p><b>Eigene klinisch-psychologisch behandelte Fälle</b> Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 90 verschiedene, nachgewiesene behandelte Fälle unterschiedlicher Ätiologie</li> <li>• in Form einer Tabelle (anonymisierte Listung von Alter, Geschlecht, Diagnose/Ätiologie und Behandlung), von der Supervisorin / dem Supervisor visitiert</li> <li>• davon mindestens 10 umfassend dokumentiert (Fallberichte)</li> </ul>
<p><b>Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation</b> Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 150 Einheiten</li> <li>• Namen und Qualifikation der Supervisorin / des Supervisors</li> </ul>	<p><b>Klinisch-psychologische Praxis</b> Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 3600 Stunden supervidierte klinisch-psychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen ambulanten und stationären Einrichtungen der klinisch-psychologische Versorgung (Menschen mit verschiedenen Typen psychologischer Probleme und Störungen werden beraten, abgeklärt, behandelt und/oder rehabilitiert)</li> <li>• in Form von Arbeitszeugnissen, ausgestellt durch den Arbeitgeber / die Institution <b>unter Angabe des Beschäftigungsgrades, der Funktion und des Tätigkeitsbereichs</b></li> </ul>
<p><b>Selbsterfahrung</b> Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 30 Einheiten</li> <li>• Namen und Qualifikation der Therapeutin / des Therapeuten</li> </ul>	